

Artikel 24

1. Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die zur dienstlichen Nutzung des Konsulats eingeführt werden, sind von Zollgebühren und Steuern, die im Zusammenhang mit oder auf Grund der Einfuhr erhoben werden, wie die Gegenstände, die zur dienstlichen Nutzung der diplomatischen Vertretung eingeführt werden, befreit.
2. Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind von der Zollkontrolle befreit.
Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörige sind, sofern es sich nicht um Bürger des Empfangsstaates oder um Personen, die ständig im Empfangsstaat leben, handelt, hinsichtlich ihres Gepäcks und anderer Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, von Zollgebühren und Steuern, die im Zusammenhang mit oder auf Grund der Einfuhr erhoben werden, genauso wie die entsprechenden Kategorien des Personals einer diplomatischen Vertretung befreit.
3. Die unter Absatz 2 dieses Artikels gebrauchte Bezeichnung „entsprechende Kategorie des Personals der diplomatischen Vertretung“ betrifft Mitglieder des diplomatischen Personals, wenn sie konsularische Amtspersonen sind, und Mitglieder des administrativen und technischen Personals, wenn es sich um Mitarbeiter des Konsulats handelt.

Artikel 25

Alle Personen, die laut diesem Vertrag Privilegien und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, unbeschadet dieser Privilegien und Immunitäten, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsvorschriften und der Versicherungsvorschriften für Kraftfahrzeuge, einzuhalten.

Artikel 26

Der Empfangsstaat gewährt einer konsularischen Amtsperson und einem Mitarbeiter des Konsulats Bewegungs- und Reisefreiheit auf seinem Territorium, sofern das nicht seinen Rechtsvorschriften über den Aufenthalt in Gebieten, in die die Einreise und der Aufenthalt aus Gründen der staatlichen Sicherheit verboten oder eingeschränkt ist, widerspricht.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 27

1. Eine konsularische Amtsperson tritt für die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ein und trägt zur allseitigen Entwicklung- und Vertiefung der brüderlichen Zusammenarbeit auf politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, kulturellen, juristischen, touristischen und anderen Gebieten bei.
2. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Bereich des Konsularbezirkes Funktionen auszuüben, die in diesem Kapitel festgelegt sind. Die konsularische Amtsperson kann außerdem andere Konsularfunktionen ausüben, sofern sie nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen.
3. Eine konsularische Amtsperson kann mit Zustimmung des Empfangsstaates Funktionen auch außerhalb des Konsularbezirkes ausüben.
4. Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen unmittelbar schriftlich oder mündlich an die zuständigen Organe des Konsularbezirkes wenden, einschließlich der Dienststellen der zentralen staatlichen Organe.

5. Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, konsularische Gebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Bürger und juristischen Personen wahrzunehmen.

Artikel 29

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in ihrem Konsularbezirk:
 - a) Bürger des Entsendestaates zu registrieren;
 - b) in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
 - c) Pässe und andere Reisedokumente, Einreise-, Ausreise- und Transitvisa auszustellen, zu verlängern, zu verändern und ungültig zu machen;
 - d) entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Ehen zu schließen, unter der Voraussetzung, daß es sich um Bürger des Entsendestaates handelt, sowie Ehescheidungen zu registrieren;
 - e) Geburten- und Sterberegister von Bürgern des Entsendestaates zu führen;
 - f) in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Erklärungen entgegenzunehmen, die die familiären Verhältnisse von Bürgern des Entsendestaates betreffen.
2. Der Leiter des Konsulats informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen, die in den Punkten d und e des Absatzes 1 dieses Artikels festgelegt sind, wenn es die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorsehen.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates und dem zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik abgeschlossenen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen die erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung von Adoptionsverfahren zu treffen sowie Vormundschaften und Pflegschaften zu bestellen.

Artikel 31

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates notarielle Handlungen vorzunehmen:
 - a) für Bürger, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, zur Verwendung im Entsendestaat;
 - b) für Bürger des Entsendestaates zur Verwendung im Ausland.
2. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, Dokumente zu übersetzen oder die Richtigkeit von Übersetzungen zu beglaubigen sowie Dokumente zu legalisieren.

Artikel 32

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 31 des vorliegenden Vertrages ausgefertigten, übersetzten oder beglaubigten Dokumente werden im Empfangsstaat der konsularischen Amtsperson als Dokumente betrachtet, die die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft haben wie Dokumente, die von den zuständigen Organen oder Institutionen des Empfangsstaates ausgefertigt, übersetzt oder beglaubigt wurden.

Artikel 33

Die Mitteilung über Todesfälle von Bürgern des Entsendestaates im Empfangsstaat sowie die Zuständigkeit einer kon-